

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/4716 —

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz — FÖJG)

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier,**
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4470 —

Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

A. Problem

Immer mehr junge Menschen engagieren sich in ihrer Sorge um die Qualität unserer Umwelt und um unser Überleben für den Schutz von Natur und Umwelt sowie für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Da es bisher weitgehend an Möglichkeiten fehlte, dieses ökologische Engagement außerhalb eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere für einen begrenzten Zeitraum zwischen Schule und Berufsausbildung, in entsprechendes Handeln und Lernen umzusetzen, wurde und wird zur Erprobung in mehreren Bundesländern modellhaft ein freiwilliges ökologisches Jahr durchgeführt. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Modellprojekte ist das freiwillige ökologische Jahr ein Bildungsangebot, das die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung,

des freiwilligen Handelns für die Erhaltung der Umwelt und damit für die Allgemeinheit sowie der beruflichen Orientierung miteinander verbindet.

B. Lösung

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt die Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Förderung des freiwilligen Engagements gewährt werden kann.

Im Interesse der Gleichbewertung des freiwilligen gesellschaftsbezogenen Einsatzes werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), das es bereits seit 1954 gibt und seit 1964 durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres eine rechtliche Grundlage erhielt, gleichgestellt.

Dazu tragen im wesentlichen folgende Regelungen bei:

- die Hilfstätigkeit muß ganztägig und eine überwiegend praktische Hilfe sein, sie darf also nicht neben einem Beruf ausgeübt werden,
- die pädagogische Begleitung ist durch eine zentrale Stelle des Trägers sicherzustellen,
- die Ableistung des FÖJ erfolgt zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres; die Gesamtdauer soll grundsätzlich wie beim FSJ ein Jahr betragen,
- der Dienst ist unentgeltlich,
- das FÖJ kann im europäischen Ausland abgeleistet werden.

Die Gleichstellung des FÖJ mit dem FSJ macht eine Anpassung der Voraussetzungen für das FSJ notwendig.

Ferner sind alle Gesetze und Verordnungen, die Regelungen über das FSJ enthalten, auf das FÖJ auszudehnen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

II.

Mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4470 — soll der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4716 — um einige Punkte ergänzt werden. Unter anderem sollen

- der Begriff „Hilfstätigkeit“ dahin gehend gesetzlich geklärt werden, daß zusätzliche und nicht Regel-Arbeiten geleistet werden, da der Mißbrauch der Helferinnen und Helfer als billige Arbeitskräfte sowohl im FÖJ als auch im FSJ wirksam verhindert und die Arbeitsmarktneutralität gewährleistet werden muß,

- die soziale Absicherung der Helferinnen und Helfer soll durch eine verbindliche Regelung zur Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld geregelt werden,
- FÖJ und FSJ auf die Dauer der Familienkrankenversicherung angerechnet werden,
- angestrebt werden, daß der Bund die Träger und Einsatzstellen aus zu erhöhenden Mitteln des Bundesjugendplanes fördert,
- den Trägern sollen verbindliche Vorgaben über Art und Umfang der pädagogischen Maßnahmen gemacht werden,
- verbindliche Mindestvoraussetzungen für eventuelle Träger und Einsatzstellen sollen formuliert werden, eine plurale Trägerstruktur unter Ausschluß privatwirtschaftlicher Einrichtungen ist anzustreben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei anzunehmenden 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem freiwilligen ökologischen Jahr werden pro Jahr beim Bund Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,9 Mio. DM anfallen und Steuer-mindereinnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. DM entstehen. Diese Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten; sie können im Rahmen der bestehenden Ansätze aufgefangen werden.

In der Sozialversicherung können pro Jahr anfallen:

Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,1 Mio. DM und Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. DM.

Den Ländern können geringfügige Mehrausgaben durch die Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr entstehen, die jedoch derzeit nicht bezifferbar sind.

Die kommunalen Gebietskörperschaften werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4716 — mit folgenden Maßgaben:

a) In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Kindertagesstätten“ die Wörter „Jugendzentren, Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt“ einzufügen.

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nr. 1 wird

§ 34 Satz 1 Nr. 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom ... (BGBl. I S. ...), oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom ... (BGBl. I S. ...) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes, oder“.

bb) In Absatz 2 Nr. 2 wird § 72 Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 zu regeln. Erstmals für Zulassungen zum Sommersemester 1994, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 nach Maßgabe des § 34 Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative anzuwenden. Die Länder treffen die erforderlichen Übergangsregelungen. Die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1996 zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

cc) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „ableisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

2. In § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 14 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.“,

im übrigen unverändert anzunehmen,

2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4470 — abzulehnen.

3. Die Bundesregierung wird ersucht zu überprüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um jungen Ausländern und Ausländerinnen die Teilnahme an Projekten des freiwilligen ökologischen Jahres zu ermöglichen, insbesondere ob die nachfolgenden Verordnungen wie folgt zu ergänzen sind:

a) Die Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthaltsverordnung — AAV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994) folgendermaßen zu ergänzen ist:

§ 2 (Aufenthaltsbewilligung zur Aus- und Weiterbildung) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird angefügt:

„5. Ausländern, die im Rahmen der freiwilligen Dienste ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) ableisten werden.“

b) Die Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahme-Verordnung) vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012) folgendermaßen zu ergänzen ist:

§ 2 (Ausbildung und Weiterbildung) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird angefügt:

„5. Ausländer, die im Rahmen der freiwilligen Dienste ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) ableisten werden.“

4. a) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit für die Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr eine Anrechnung auf die bundesrechtlich normierten Berufsausbildungen im sozialen, erzieherischen, pflegerischen und ökologischen Bereich möglich ist.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, mit den Bundesländern eine entsprechende Anrechnung der Teilnahme am freiwilligen ökologischen und sozialen Jahr auf die dort jeweils landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen abzustimmen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Absolvierung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres dazu führen kann, daß die Teilnehmenden — ähnlich wie bei Wehr- oder Ersatzdienst — für die Zeit der ökologischen oder sozialen Dienste eine entsprechende Verlängerung der Familienmitversicherung erhalten.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Ausschuß für Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis

Vorsitzende

Dr. Maria Böhmer

Dr. Marliese Dobberthien

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

Berichterstatterinnen

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Dr. Marliese Dobberthien und Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 155. Sitzung am 29. April 1993 nach erster Lesung den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres — Drucksache 12/4716 — sowie den von den Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres — Drucksache 12/4470 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie den Haushaltsausschuß.

Die mitberatenden Ausschüsse nahmen zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

1. Der Finanzausschuß empfahl in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit einer Formulierungshilfe zu Artikel 3 Abs. 5.

Zu dem Antrag der Fraktion der SPD verzichtete der Finanzausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste auf ein Votum, da der Antrag keine für ihn relevanten Punkte enthalte.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschloß in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit der Bitte zu empfehlen, die Anregungen des Antrags der Fraktion der SPD in die abschließende Beratung mit einzubeziehen.
3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verzichtete in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 auf eine Beratung der Vorlagen.
4. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft schlug in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 dem federführenden Ausschuß einstimmig vor zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 34 und 72 des Hochschulrahmengesetzes zuzustimmen.

Bei dem Antrag der Fraktion der SPD votierte der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mit den

Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste für Ablehnung.

5. Der Haushaltsausschuß lehnte den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste ab.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung legte der Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO BT einen Bericht vor.

6. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Antrag der Fraktion der SPD wurden vom federführenden Ausschuß für Frauen und Jugend in seiner 51. Sitzung am 30. Juni 1993 abschließend beraten.

Der Gesetzentwurf wurde auf Grund von Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die der Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste annahm, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, teilweise geändert und ergänzt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4470 — lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste ab.

Den von den Koalitionsfraktionen beantragten Prüfbitten an die Bundesregierung stimmte der Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zu.

Dagegen lehnte der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD, mit dem die Bundesregierung zu einer Ergänzung der Arbeitsaufenthaltsverordnung und der Anwerbestoppausnahme-Verordnung aufgefordert werden sollte, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste ab.

Kritisiert wurde vom Ausschuß, daß in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise nicht streng durchgehalten worden sei. Insoweit sei Abhilfe geboten.

II. Zur Beschlußempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres wurde grundsätzlich von allen Fraktionen im Ausschuß für Frauen und Jugend begrüßt. Es bestand Konsens darüber, daß das freiwillige ökologische Jahr ein jugend- und umweltpolitisch sinnvolles Angebot an junge Menschen darstelle, das dem freiwilligen sozialen Jahr gleichwertig sei. Hervorgehoben wurden insbesondere die positiven Effekte des Engagements der jungen Leute im Alter von 16 bis 27 Jahren für ihre Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung.

1. Die Fraktion der CDU/CSU unterstützte den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der dem gestiegenen Umweltbewußtsein und dem wachsenden Engagement von Jugendlichen im ökologischen Bereich gerecht werde. Die Modellversuche hätten gezeigt, daß Jugendliche selbst anpackten und für eine bessere, lebenswerte Umwelt arbeiten wollten.

Keineswegs gehe es darum, billige Arbeitskräfte im Umweltbereich einzusetzen, vielmehr sei die Tätigkeit im freiwilligen ökologischen Jahr arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Um Mißbräuche zu vermeiden, setze die Fraktion der CDU/CSU auf eine gewissenhafte Auswahl der Träger durch die Länder.

Den in dem Antrag der Fraktion der SPD erwähnten Grundgedanken von einem ganzheitlichen Verständnis von Umweltschutz, der neben der praktischen Hilfstätigkeit auch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, wissenschaftliche und theoretische Arbeiten mit einbeziehen solle, hielt die Fraktion der CDU/CSU bereits für verwirklicht. Das freiwillige ökologische Jahr sei auch als Bildungsangebot zu verstehen. Allerdings genügte Kenntnis und Wissen nicht allein, um zu einem umweltgerechten Handeln zu kommen, vielmehr sei es gerade das praktische, konkrete Tun, das zu Veränderungen in der Gesellschaft führe.

Eine pädagogische Betreuung während der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sei durch den Gesetzentwurf gewährleistet.

Was die Finanzierung anbelange, könnten die Länder nicht aus der Pflicht entlassen werden.

Eine Erweiterung des Gesetzentwurfs im Sinne des Antrags der Fraktion der SPD wurde von der Fraktion der CDU/CSU nicht akzeptiert. So stünde nicht eine besondere Absicherung im Vordergrund der Hilfstätigkeit, sondern der Dienst an der Allgemeinheit auf der Basis ehrenamtlicher Arbeit.

2. Die Fraktion der SPD stimmte dem Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich zu, plädierte jedoch dafür, im Interesse einer sinnvollen Lebensperspektive für Jugendliche die in ihrem Antrag formulierten Eckpunkte zu übernehmen, u. a. die Vermittlung eines ganzheitlichen Verständnisses von Umweltschutz und eine klare Definition des Begriffs „Hilfstätigkeit“. Vor allem auf pädagogische Betreuung und festgeschriebene Finanzierungsinstrumente legte die Fraktion der SPD Wert.

Sie forderte ferner, vermehrt Mittel aus dem Bundesjugendplan zur Verfügung zu stellen und sprach sich für eine plurale Trägerstruktur bei weitgehendem Ausschluß privatwirtschaftlicher Einrichtungen aus. Als essentiell sah die Fraktion der SPD auch die Gewährung von sozialen Leistungen und eine Verbesserung der Krankenversicherungsregelungen an.

3. Die Fraktion der F.D.P. unterstützte den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur bundeseinheitlichen Absicherung des freiwilligen ökologischen Jahres, das für den Erwerb einer fundierten Umweltbildung im In- und Ausland eine gute Basis darstelle. Die Jugendlichen dürften nicht für mangelndes Personal im Umweltbereich eingesetzt werden.

Um das freiwillige ökologische Jahr für junge Leute wirklich attraktiv zu machen, müßte nach Meinung der F.D.P. dieses Jahr auch als Bildungsjahr anerkannt werden, und zwar vorbereitend bzw. integrierend für Studium und Berufsausbildung.

Zur Finanzierung betonte die Fraktion der F.D.P., daß auf Grund der erbrachten geldwerten Leistungen im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres eine mittelfristige Finanzierung durch die Träger der Maßnahmen möglich sein müsse.

Den Antrag der Fraktion der SPD vermochte die Fraktion der F.D.P. nicht zu befürworten.

4. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß es sich bei dem Gesetzentwurf um ein Rahmengesetz handle, das noch der Durchführung bedürfe. Insoweit seien keine Detailregelungen geschaffen worden.

III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf solche Vorschriften des Gesetzentwurfs, die im einzelnen Gegenstand der Ausschlußberatung waren und zu einer Änderung des Regierungsentwurfs führten. Soweit im einzelnen der Regierungsentwurf ohne Diskussion übernommen wurde, wird auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf in Drucksache 12/4716, S. 9ff. verwiesen.

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

Mit dem Änderungsantrag soll die Ableistung eines sozialen Dienstes in bezug auf die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten flexibel gehandhabt werden.

Die beispielhafte Aufzählung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 will einige Bereiche besonders hervorheben. Die Arbeit mit Jugendlichen nimmt vor dem Hintergrund einer verstärkten Gewaltbereitschaft junger Menschen an Bedeutung zu. Insbesondere die Gewaltprophylaxe ist sehr wichtig und sollte dort intensiviert werden, wo sich die jungen Mädchen und Jungen besonders aufhalten. Daneben ist das soziale Engagement in Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt besonders hervorzuheben, um hier eine verstärkte Unterstützung dieses Bereiches zu ermöglichen.

2. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 (§ 34 Satz 1 Nr. 2 und 3)

Da der Gesetzentwurf in Artikel 2 auch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ändert, ist der Änderungshinweis in § 34 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend anzupassen.

3. Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 (§ 72 Abs. 2)

Da alle Länder den am 12. März 1992 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zwischenzeitlich ratifiziert haben und der Staatsvertrag somit rechtzeitig bis zum 30. Juni 1993 in Kraft treten wird, können die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes entfallen und kann die Vorschrift im übrigen entsprechend angepaßt werden.

4. Zu Artikel 3 Abs. 5 (Vermögenssteuergesetz)

Der Änderungsantrag verweist darauf, daß die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres erstmals für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Jahrgang 1993/1994 gelten soll. Dies macht es für Zwecke der Vermögensteuer erforderlich, die Vorschrift über die Zusammenveranlagung mit Kindern, die ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten, abweichend vom Anwendungszeitpunkt 1. Januar 1995 nach § 25 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf den 1. Januar 1994 anzuwenden.

IV. Begründung zu den Prüfbitten an die Bundesregierung**1. Zu Nummer 3 der Beschlußempfehlung**

Durch die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am freiwilligen ökologischen Jahr oder frei-

willigen sozialen Jahr entstünde eine begrüßenswerte Multiplikatorenwirkung. Die Ausstrahlung auf das Ausland erscheint unterstützenswert und förderungswürdig. Dabei gilt:

EG-Ausländer können im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit bereits jetzt die freiwilligen Dienste des FÖJ und FSJ ableisten.

Für Nicht-EG-Ausländer ist eine Änderung des Aufenthaltsrechts nötig. Hier ist sowohl die Arbeitsaufenthaltsverordnung als auch die Anwerbestoppausnahme-Verordnung entsprechend zu modifizieren.

Die in Deutschland lebenden Ausländer (z. B. türkischer Nationalität) können auf Grund des in der Regel bestehenden Aufenthaltsrechts für Deutschland problemlos die freiwilligen Dienste ableisten, da insoweit keine Beschränkungen auf die Nationalität der Teilnehmenden vorgegeben sind.

2. Zu Nummer 4 der Beschlußempfehlung

Auch wenn ein soziales oder ökologisches Engagement bei Jugendlichen im Laufe der letzten Jahre gestiegen ist, wird es doch für viele junge Menschen, die sich vor einer Berufsausbildung befinden und mit dem Gedanken spielen, ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr abzuleisten, eine entscheidende Frage sein, ob eine entsprechende Anrechnung auf eine spätere Berufsausbildung möglich ist. Gerade die für den z. B. sozialen, erzieherischen oder pflegerischen Bereich, aber auch für die umweltbezogenen Ausbildungen könnte sich durch die Ableistung eines freiwilligen Jahres der Anteil der notwendigen praktischen Komplementärausbildung (z. B. Praktika, Hospitanzen) zumindest vermindern.

3. Zu Nummer 5 der Beschlußempfehlung

Bei einer bisherig durchschnittlichen Teilnahme von ca. 6 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern am freiwilligen sozialen Jahr und einer zu erwartenden Teilnahme von ca. 1 000 Teilnehmenden beim freiwilligen ökologischen Jahr kann davon ausgegangen werden, daß nur ein geringer Bruchteil dieses Personenkreises die Veränderung der Familienmitversicherungen in Anspruch nehmen würde (z. B. langes Studium o. ä.). Auf der Grundlage der Berechnungen in den alten Bundesländern müßte dabei mit Kosten von ca. 2 000 DM pro Person gerechnet werden.

Da die in der Ausbildung befindlichen Familienmitglieder grundsätzlich maximal bis zum 26. Lebensjahr in der Familienmitversicherung erfaßt sind, wären die Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr gegenüber ihren Altersgenossen dahingehend benachteiligt, daß sich die Ausbildung zeitlich um die Dauer des freiwilligen Dienstes verschiebt. Über den dadurch potentiellen späteren Ausbildungsabschluß hinaus bestünde auch die grundsätzliche

Pflicht der Eigenversicherung der ehemaligen Teilnehmenden am freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr ab dem 26. Lebensjahr.

Hier könnte die Ausweitung der Mitversicherungszeit zumindest einen Ausgleich der bestehenden Nachteile ermöglichen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Dr. Maria Böhmer
Berichterstatte(r)innen

Dr. Marliese Dobberthien

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

